



## LKO Wahlen & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater · Wirtschaftsprüfer

LKO Wahlen & Partner · Siegburger Straße 215 · 50679 Köln

Landgericht Berlin  
10617 Berlin

Köln, den 03.09.2009  
Ihr Ansprechpartner: Florian Reißer  
Unser Zeichen: 00156-09/fr/jn

Vorab per Fax:  
030-90188-518

- 31 O 179/09 -

In dem Rechtsstreit

### IWuS ./I. DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG

teilen wir mit, dass uns die persönlich haftende Gesellschafterin der DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG, die quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird ausdrücklich anwaltlich versichert.

Wir bitten um Übersendung der Gerichtsakte zur Einsicht in unseren Kanzleiräume. Kostenübernahme hierfür wird zugesichert.

### Begründung:

Die quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment als persönlich haftende Gesellschafterin der DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG hat ein rechtliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits. Die Antragstellerin hat für sämtliche Verbindlichkeiten der Beklagten zu haften. Im vorliegenden Rechtsstreit ist darüber hinaus die Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH nicht vertretungsberechtigt. Die Streitigkeit über die Gültigkeit eines Gesellschafter-

Thomas Wahlen  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Wirtschaftsprüfer

Christian Slota  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Dipl.-Volkswirt

Gunter Stoeber  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Dipl.-Kaufmann

Prof. Dr. Hans Ott  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater  
Dipl.-Kaufmann

Dr. Horst Michael Leyh\*  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Dipl.-Kaufmann

Angestellte Rechtsanwälte:

Sonja Schnelder  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Steuerrecht

Dr. Gregor Römer  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Claudia Neumann  
Rechtsanwältin

Florian Reißer  
Rechtsanwalt  
Wirtschaftsmediator (CVM)

\* Berufssitz Wipperfürth

Büro Köln  
Siegburger Straße 215  
50679 Köln  
Telefon (0221) 36 08 670  
Telefax (0221) 36 08 699  
E-Mail: ra@LKO.de  
Internet: www.LKO-wahlen.de

Büro Wipperfürth  
Wupperstraße 14  
51688 Wipperfürth  
Telefon (02267) 88 88 70  
Telefax (02267) 88 88 710  
E-Mail: ra@LKO.de  
Internet: www.LKO-wahlen.de

Partnerschaftsgesellschaft  
Sitz Köln  
AG Essen · PR 1602

Unabhängiges Mitglied von

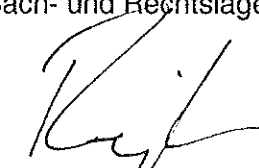
beschlusses ist ein Grundlagengeschäft der DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG. Die Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH als im Handelsregister eingetragener Fremdliquidator ist jedoch nur zur Vertretung, im Rahmen der Liquidation der DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG befugt. Die Streitigkeit über die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses ist kein Geschäft im Rahmen und zum Zwecke der Liquidation der Gesellschaft. Es ist daher bereits davon auszugehen, dass die Zustellung der Klage an die DUBAI DIREKT FONDS GmbH & Co. KG, vertreten durch die Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH, keine Zustellung an die Gesellschaft ist. Die Klage ist daher bereits nicht innerhalb der Ausschlussfrist des Gesellschaftsvertrages erhoben. Darüber hinaus wurde die Klage erst am 06.05.2009 zugestellt, also nicht alsbald nach Einreichung. Selbst eine – nicht erfolgte – wirksame Zustellung an die Gesellschaft durch Zustellung bei der Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH würde daher nicht zu einer Begründetheit der erhobenen Klage führen, da die Ausschlussfrist nicht gewahrt war.

Zudem ist der Geschäftsführer der Klägerin gleichzeitig der Geschäftsführer der Fremdliquidatorin. Beide Parteien haben folglich den selben gesetzlichen Vertreter. Es gilt jedoch der Rechtsgrundsatz, dass niemand auf beiden Seiten eines Zivilprozesses Partei oder Parteivertreter sein kann (OLG Koblenz, Beschl. v. 03.07.2006 Az 11 UF 164/06, NJW 2006, 3649; BGH Urt. v. 11.12.1995, AZ II ZR 220/94; NJW 1996, 658; Palandt/Heinrichs, § 181 Rn5). Die Gesellschaft muss sich eine solche Zustellung einer Klage an den Liquidator nicht zurechnen lassen, wenn Liquidator und Kläger durch dieselbe natürliche Person vertreten sind.

Nach obigen Ausführungen bitten wir neben der Überlassung der Gerichtsakte um Gewährung einer Frist zur Stellungnahme zu der Frage, ob die quickfunds Gesellschaft für Internationales Investment mbH den Rechtsstreit als Nebenintervenient beitrifft, sowie zur Gewährung einer Stellungnahmefrist zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage von weiteren vier Wochen. Wir bitten sämtliche in diesem Zeitraum fallende Termine auf die Zeit nach Fristablauf zu verlegen.

Weitere Ausführungen zur Sach- und Rechtslage bleiben ausdrücklich vorbehalten.

  
Christian Slota

  
Florian Reißer